
S 7 SF 15/19 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Terminsgebühr Ziffer 3104 Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV RVG) Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG
Leitsätze	Die Terminsgebühr nach Ziffer 3104 VV RVG i.V.m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG entsteht auch, wenn die außergerichtliche Mitwirkung an einer Besprechung, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet war, fernmündlich, von kurzer Dauer und sogar erfolglos war (nach BGH, Beschluss vom 20.11.2006, Az. II ZB 9/06 , juris, Rn. 7 f).
Normenkette	RVG § 2 Abs. 2 Satz 1 VV RVG Ziffer 3104 VV RVG Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SF 15/19 E
Datum	14.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31. Januar 2019 wird zur½ckgewiesen. Die von der Erinnerungsf½hrerin der Erinnerungsgegnerin im Rechtsstreit S 7 KR 89/18 zu erstattenden Kosten werden endg½ltig auf 474,49

Euro festgesetzt.

2. Von den festgesetzten Kosten ist der Gesamtbetrag von 474,49 Euro seit dem 08.10.2018 mit 5 % $\frac{1}{4}$ ber dem Basiszinssatz nach [Â§ 247 BGB](#) zu verzinsen.

3. Die ErinnerungsfÃ¼hrerin hat der Erinnerungsgegnerin die Kosten dieses Erinnerungsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten um den Ansatz einer TerminsgebÃ¼hr bei schriftlichem, auÃergerichtlichem Vergleichsabschluss im Hauptsacheverfahren im Rahmen der Festsetzung der GebÃ¼hren durch das Gericht nach [Â§ 197 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das vorangegangene Klageverfahren zwischen den Beteiligten (Rechtsstreit S 7 KR 89/19) endete mit Abschluss eines auÃergerichtlichen Vergleichs durch $\frac{1}{4}$ bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rung der Beteiligten (Annahme eines Vorschlages der Beklagten und ErinnerungsfÃ¼hrerin vom 5. Juli 2018 durch Schriftsatz der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin und Erinnerungsgegnerin am 8. August 2018), worin die Beteiligten sich u.a. darauf einigten, dass sie die Kosten des Rechtsstreits jeweils zur HÃlfte tragen wollten. Vorausgegangen war, dass die Erinnerungsgegnerin mit Schriftsatz vom 19. Juli 2018 im Hauptsacheverfahren geltend gemacht hatte, noch RÃ¼cksprache mit ihrer Mandantin zum Einigungsvorschlag der ErinnerungsfÃ¼hrerin halten zu mÃ¼ssen.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Erinnerungsgegnerin machte mit ihrer Rechnung vom 4. Oktober 2018 unter anderem eine TerminsgebÃ¼hr nach Ziffer 3104 VV RVG i.H.v. 241,20 EUR zzgl. Umsatzsteuer geltend. Dies beruhte nach dem unstreitigen Vortrag beider Beteiligten darauf, dass die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Erinnerungsgegnerin (KlÃ¤gerin im Rechtsstreit S 7 KR 89/18) ein Telefonat mit einem Vertreter der ErinnerungsfÃ¼hrerin gefÃ¼hrt hatte. Inhalt dieses Telefonanrufes des Vertreters der ErinnerungsfÃ¼hrerin vom 22. MÃ¤rz 2018 war, dass die ErinnerungsfÃ¼hrerin nach Einsichtnahme in die Krankengeschichte im Rahmen des Rechtsstreits sich nun doch entschlossen hatte, einen von der KlÃ¤gerin bereits vorgerichtlich mit E-Mail vom 9. Mai 2017 unterbreiteten Kompromissvorschlag anzunehmen. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Erinnerungsgegnerin habe im Telefonat zugesagt, mit der Erinnerungsgegnerin zu besprechen, ob sie weiterhin hierzu bereit sei.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin macht geltend, ihr mit Schreiben vom 5. Juli 2018 unterbreiteter und von der ProzessbevollmÃ¤chtigten der Erinnerungsgegnerin mit Schreiben vom 8. August 2018 angenommener Vergleichsvorschlag habe zur Beendigung des Verfahrens gefÃ¼hrt. Ein schriftlicher Vergleich im Sinne von [Â§ 101](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder ein protokollierter Vergleich gemÃÃ [Â§ 278 Abs. 6](#) Zivilprozessordnung (ZPO) sei nicht geschlossen worden. Die

ErinnerungsfÃ¼hrerin hÃ¤lt hingegen das Telefonat vom 22. MÃ¤rz 2018 nicht fÃ¼r ausreichend fÃ¼r den Entstehungsstatbestand der TerminsgebÃ¼hr, da dieses Telefonat gerade nicht zu einer Einigung gefÃ¼hrt habe. Richtig sei vielmehr, dass das Telefonat zwar stattgefunden habe, sich die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Erinnerungsgegnerin in diesem Telefonat aber ausdrÃ¼cklich nicht auf eine Einigung eingelassen habe. Das Telefonat sei daher nicht kausal fÃ¼r einen Vergleichsabschluss geworden, sondern habe dazu gefÃ¼hrt, dass das Verfahren habe weiterbetrieben werden mÃ¼ssen bis zur Unterbreitung des schriftlichen Vergleichsvorschlages am 5. Juli 2018. Zudem sei im Telefonat vom 22. MÃ¤rz 2018 von der ProzessbevollmÃ¤chtigten der Erinnerungsgegnerin mitgeteilt worden, dass nach nunmehr erfolgter Klageerhebung kein Interesse mehr an einer Einigung bestÃ¼nde.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),
die im Rechtsstreit S 7 KR 89/18 von ihr der Erinnerungsgegnerin zu erstattenden Kosten ohne TerminsgebÃ¼hr und damit endgÃ¼ltig auf 330,97 Euro festzusetzen.

Die Erinnerungsgegnerin beantragt,
die ihr im Rechtsstreit S 7 KR 89/18 von der ErinnerungsfÃ¼hrerin zu erstattenden Kosten endgÃ¼ltig auf 474,49 Euro festzusetzen.

Hierzu vertritt die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Erinnerungsgegnerin die Auffassung, das TelefongesprÃ¤ch am 22. MÃ¤rz 2018 hÃ¤tte nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 S. 3 Z. 2 VV RVG die TerminsgebÃ¼hr selbst dann ausgelÃ¶st, wenn sich die Beteiligten im Ergebnis nicht einig gewesen wÃ¤ren. Sie seien sich jedoch im vorliegenden Fall einig geworden und hÃ¤tten einen (privat-)schriftlichen Vergleich geschlossen, der sodann das Verfahren in der Hauptsache erledigt habe, so dass die TerminsgebÃ¼hr nach Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 VV RVG entstanden sei. Auf den Erfolg des Telefonates im Sinne einer Beendigung des Rechtsstreits komme es nicht an. Ausreichend sei, dass sie eine PrÃ¼fung eines auÃgerichtlichen Vergleichs durch RÃ¼cksprache mit der Mandantin im Telefonat in Aussicht gestellt habe.

II.

Die Erinnerung der Antrag stellenden Beklagten im Rechtsstreit S 7 KR 89/18 vom 28. Februar 2019 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin des Sozialgerichts Kassel vom 31. Januar 2019 ist nicht begrÃ¼ndet. Die von der ErinnerungsfÃ¼hrerin (Beklagten) der Erinnerungsgegnerin (KlÃ¤gerin) zu erstattenden Kosten sind endgÃ¼ltig auf 474,49 EUR festzusetzen, wie von der Urkundsbeamtin des Gerichts im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31. Januar 2019 zu Recht festgesetzt. Eine TerminsgebÃ¼hr nach Ziffer 3104 des VergÃ¼tungsverzeichnisses zum RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (VV RVG) ist unter BerÃ¼cksichtigung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG im Verfahren des Sozialgerichts Kassel zum Aktenzeichen S 7 KR 89/18 angefallen.

Nach [Â§ 197 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges auf Antrag der Beteiligten oder ihrer

Bevollmächtigten den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Nach [Â§ 193 Abs. 2 SGG](#) sind Kosten die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Die gesetzlichen Geb hren und die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines Rechtsbeistandes sind nach [Â§ 193 Abs. 3 SGG](#) stets erstattungsf hig. Dabei richtet sich die Bemessung von Geb hren f r eine anwaltliche T tigkeit nach dem Rechtsanwaltsverg tungsgesetz (RVG). Da die gesetzliche Verg tung zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens geh rt, wird sie auf Antrag des Rechtsanwaltes oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt ([Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 RVG](#)), wobei die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung  ber das Kostenfestsetzungsverfahren entsprechend gelten ([Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 RVG](#)). Nach [Â§ 11 Abs. 3 RVG](#) wird in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die Verg tung vom Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle festgesetzt. Die f r die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften  ber die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend. Daher findet [Â§ 197 Abs. 1, Abs. 2 SGG](#) im vorliegenden Falle auf die Erinnerung des Erinnerungsf hrers Anwendung.

Hiernach entscheidet das Gericht auf den von der Erinnerungsf hrerin am 28.2.2019 gestellten Antrag (sog. Erinnerung)  ber die Kostenh he endg ltig ([Â§ 197 Abs. 2 SGG](#)).

Gem   [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 1 RVG](#) werden die Geb hren des Rechtsanwaltes, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen T tigkeit hat (Gegenstandswert). Die H he der Verg tung bestimmt sich nach dem Verg tungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG ([Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#)).

Eine Terminsgeb hr nach Ziffer 3104 VV RVG i.V.m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG ist im vorangegangenen Rechtsstreit S 7 KR 89/18 entstanden. Die Terminsgeb hr nach Ziffer 3104 VV RVG i.V.m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 1 VV RVG entsteht sowohl f r die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch f r die Wahrnehmung von au ergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Geb hr f r au ergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht gem   der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 VV RVG f r

1. die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverst ndigen anberaumten Termins und
2. die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht f r Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Nach dem Vorbringen der Beteiligten geht das Gericht davon aus, dass am 22. M rz 2018 tats chlich ein Telefongespr ch zwischen der Prozessbevollmächtigten der Erinnerungsgegnerin und einem Sachbearbeiter der Erinnerungsf hrerin stattgefunden hat, welcher darauf abzielte, ein vorgerichtliches Einigungsangebot der Prozessbevollmächtigten der Erinnerungsgegnerin im nunmehr angestregten Klageverfahren zum Gegenstand

zu machen. Ferner steht f  r das Gericht fest, dass erst der schriftliche Vergleichsvorschlag der Erinnerungsf  hrerin vom 5. Juli 2018 zur schriftlichen Annahme durch die Prozessbevollm  chtigte der Erinnerungsgegnerin mit ihrem Schriftsatz vom 8. August 2018 gef  hrt hat, nachdem sich die Prozessbevollm  chtigte der Erinnerungsgegnerin mit Schriftsatz vom 19. Juli 2018 noch erbeten hatte, den am 5. Juli 2018 von der Erinnerungsf  hrerin unterbreiteten Vergleichsvorschlag zun  chst mit der Mandantin, der Erinnerungsgegnerin, besprechen zu k  nnen.

Diese Umst  nde reichen f  r die Entstehung einer Terminsgeb  hr nach Ziffer 3104 VV RVG i.V.m. der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG nach der Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichtes zwar nicht aus, wie von der Erinnerungsf  hrerin zu Recht eingewandt. Das Hessische Landessozialgericht hat mit seinem Beschluss vom 20. April 2011, [L 2 SF 311/09 E](#) (juris) zur Entstehung einer Terminsgeb  hr im Falle von Telefongespr  chen Stellung genommen. Es hat ausgef  hrt, dass die Qualit  t der au  ergerichtlichen Besprechung im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 3, 3. Variante zu Teil 3 VV RVG ein pers  nliches Gespr  ch unter Mitwirkung des prozessbevollm  chtigten Rechtsanwaltes erfordere, welches Umfang und Intensit  t eines Gerichtstermines erreiche. Eine telefonische Einigung allein reiche hiernach nicht aus (Hessisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 33). Hierbei hat das Hessische Landessozialgericht ausgef  hrt, aus der Vorbemerkung 3 Abs. 3 zu Teil 3 VV RVG ergebe sich die inhaltliche Gleichsetzung vom Gerichtstermin und au  ergerichtlichen Termin zur Einigung und Erledigung des Rechtsstreites, woraus zu folgern sei, dass ein au  ergerichtlicher Einigungstermin, der zu einem au  ergerichtlichen Vergleichsschluss und zur vollst  ndigen Erledigung des Rechtsstreites sowohl in der Haupt- als auch in der Kostensache f  hrt, an Umfang und Intensit  t einem Gerichtstermin gleich zu stehen habe, so dass es sich hierbei zum Beispiel nicht lediglich um Telefonate handeln d  rfe. Die zu fordernde Vergleichbarkeit mit der inhaltlichen Intensit  t und dem Umfang eines Gerichtstermins sei nach Auffassung des Hessischen Landessozialgerichtes nur dann gegeben, wenn die au  ergerichtliche Einigung im Rahmen eines pers  nlichen Gespr  ches zwischen dem prozessbevollm  chtigten Rechtsanwalt und dem anderen Verfahrensbeteiligten erfolgt sei. Allein dies vermeide eine Ausdehnung der Geb  hren der Terminsgeb  hr auf jegliches noch so geringe T  tigkeitwerden der Beteiligten, sei es am Telefon oder durch andere nicht pers  nliche Arten der Kommunikation.

Anderer Auffassung ist der Bundesgerichtshof, wie von der Erinnerungsgegnerin zitiert (BGH, Beschluss vom 20.11.2006, Az. [II ZB 9/06](#), juris, Rn. 7 f; in   bereinstimmung mit der Kommentarliteratur: M  ller/Rabe in Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, Vorb. 3 VV, Rn. 177, 181), wonach die Besprechung fernm  ndlich, von kurzer Dauer und sogar erfolglos sein darf. Der Bundesgerichtshof (a.a.O.) f  hrt u.a. aus:

"(â  !) Entsprechend der gesetzgeberischen Intention an das Merkmal einer â    auch telefonisch durchf  hrbaren (Sen.Beschl. v. 3. Juli 2006 â    [II ZB 31/05](#), Umdruck S. 5, z.V.b.; Schons in Hartung/R  mermann/Schons, RVG 2. Aufl.

Vorbemerkung 3 VV Rdn. 27; Keller in Riedel/Suñbauer, RVG 9. Aufl. VV Teil 3 Vorbemerkung 3 Rdn. 49) â Besprechung keine besonderen Anforderungen zu stellen, entsteht die Geb hr auch dann, wenn der Gegner â wie hier â die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten  u erungen zwecks Pr fung und Weiterleitung an seine Partei zur Kenntnis nimmt. Eine auf eine Erledigung gerichtete Besprechung setzt als m ndlicher Austausch von Erkl rungen (Keller aaO) die Bereitschaft der Gegenseite voraus,  berhaupt in  berlegungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens einzutreten. Verweigert der Gegner von vornherein entweder ein sachbezogenes Gespr ch oder eine g tliche Einigung, kommt eine Besprechung bereits im Ansatz nicht zustande (M ller-Rabe in Gerold/ Schmidt/von Eicken, RVG 17. Aufl. Vorbemerkung 3 VV Rdn. 92 f.). Im Unterschied dazu ist von einer Besprechung auszugehen, wenn sich der Gegner auf das Gespr ch einl sst, indem er die ihm unterbreiteten Vorsch ge zur Kenntnis nimmt und deren Pr fung zusagt. Da der Geb hrentatbestand nicht an den Erfolg einer g tlichen Einigung ankn pft (Schons aaO Rdn. 34; Mayer in Mayer/Kroi , RVG 2. Aufl. Vorbemerkung 3 Rdn. 50), sind an die m ndliche Reaktion des Gegners  ber Kenntnisnahme und Pr fung des Vorschlags hinausgehende Anforderungen nicht zu stellen. Diese W rdigung steht im Einklang mit den Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks. 15/1971 S. 209](#)), wonach die Unterscheidung zwischen einer ein- und zweiseitigen Er rterung aufgegeben werden soll. Da der Bevollm chtigte des Beklagten die Vorsch ge der Kl gerin zwecks Weiterleitung an seine Partei zur Kenntnis genommen und damit (zumindest konkludent) eine Pr fung zugesagt hat, ist die Terminsgeb hr entstanden (OLG Koblenz [NJW 2005, 2162](#) f.; Mayer aaO; M ller/Rabe aaO Rdn. 92 f.) â".

Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und wendet die Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichtes nicht an. Nach dem Aktenverlauf best tigt sich zwar das Vorbringen der Erinnerungsf hrerin, wonach erst der schriftliche Vergleichsvorschlag vom 5. Juli 2018 zur Annahme im Schriftsatz der Prozessbevollm chtigten der Erinnerungsgegnerin vom 8. August 2018 gef hrt hat. Auch der von der Prozessbevollm chtigten der Erinnerungsgegnerin mit Schriftsatz vom 19. Juli 2018 im Hauptsacheverfahren gehaltene Vortrag, es sei zun chst noch eine R cksprache mit der Mandantin, der Kl gerin, erforderlich, um den Vergleichsvorschlag der Beklagten zu pr fen, spricht f r den Umstand, dass die Erledigung des Rechtsstreites alleine im schriftlichen Verfahren durch Annahme des schriftlichen Vergleichsvorschlages der Erinnerungsf hrerin eingetreten ist. Das Telefonat vom 22. M rz 2018 f hrte damit tats chlich nicht zu einer Einigung, da auch der schriftliche Vergleichsvorschlag der Beklagten vom 5. Juli 2018 nicht ohne erneut erforderliche R cksprache von der Prozessbevollm chtigten angenommen werden konnte, was doch bei einer positiven R cksprache mit der Kl gerin wegen des Telefonats bereits im M rz 2018 zu erwarten gewesen w re. Das Telefonat hatte damit nach Bewertung der Kammer mit dem Ausgang des Rechtsstreits letztlich nichts zu tun, was der Erinnerungsf hrerin zuzugestehen ist. In Ansehung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es jedoch auf all dies nicht an. Auch wenn die Kammer die Zielrichtung der (noch zur alten Rechtslage bis zum 31. Juli 2013 und zu Ziffer 3106 VV RVG ergangenen) Rechtsprechung des Hessischen

Landessozialgerichtes wÃ¼rdigt, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowohl nach der Intention des Gesetzgebers als auch nach der wÃ¼rtlichen und teleologischen Auslegung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 zu Teil 3 VV RVG eine besondere QualitÃ¤t eines telefonischen EinigungsgesprÃ¤ches nicht zu verlangen. Die Ã¼berlegungen des Bundesgerichtshofes stellen sich als gewichtiger dar. Die Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG ist daher nach EinschÃ¤tzung der Kammer im vorliegenden Fall erfÃ¼llt.

Damit ergibt sich die Aufstellung der Kosten und ihrer Verzinsung aus dem zutreffenden Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin des Sozialgerichts vom 31. Januar 2019 in der HÃ¶he des darin festgesetzten, von der ErinnerungsfÃ¼hrerin der Erinnerungsgegnerin zu erstattenden Endbetrages von 474,49 Euro. Auf diesen Betrag von 474,49 Euro setzt das Gericht die von der ErinnerungsfÃ¼hrerin zu erstattenden Kosten nach [Â§ 197 Abs. 2 SGG](#) endgÃ¼ltig fest.

Die Zinsentscheidung der Urkundsbeamtin aus dem angefochtenen Beschluss vom 31.1.2019 bleibt aufrechterhalten; sie ergibt sich nach [Â§ 104 Abs. 1 Satz 2](#) Zivilprozessordnung i.V.m. [Â§ 197 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, Â§ 197, Rn. 9a). Der erforderliche Antrag ist in dem am 08. Oktober 2018 bei Gericht eingegangenen Antrag der Erinnerungsgegnerin gestellt worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer analogen Anwendung von [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Sache. Vorliegend bedarf es einer Kostengrundentscheidung im Tenor (mit Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden: SG Berlin, Beschluss vom 6.3.2009, [S 164 SF 118/09 E](#), juris, Rn. 7 ff; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, Â§ 197, Rn. 10 aE). FÃ¼r das Erinnerungsverfahren sind gem. [Â§ 3 GKG](#) i.V.m. Teil 7 der Anlage 1 des GKG Gerichtskosten nicht vorgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, da das Gericht endgÃ¼ltig entscheidet ([Â§ 197 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 23.10.2019

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024